

§ 13 BGB definiert den **Verbraucher** als

- (1) „eine natürliche Person,
- (2) die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann“.

**Unternehmer** ist nach § 14 BGB

- (1) „eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft
- (2) die beim Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt“.